



3003 Bern, 8. Mai 1979

**Eidgenössische Fremdenpolizei**  
**Police fédérale des étrangers**  
**Polizia federale degli stranieri**

Nr. 1/79

An die schweizerischen Vertretungen im Ausland und  
 an die Grenzposten

An die Fremdenpolizeibehörden der Kantone zur Kenntnis

Visumserteilung an äthiopische Staatsangehörige

Sehr geehrte Herren

Seit den kriegerischen Ereignissen in Aethiopien haben Hunderttausende von Angehörigen dieses Landes ihre Heimat verlassen und zunächst vorwiegend in den benachbarten Staaten Aufnahme gefunden. In Italien leben schätzungsweise 15'000 Flüchtlinge aus Aethiopien. Da manche dieser Länder nicht in der Lage sind, den Flüchtenden definitiven Aufenthalt zu gewähren, versuchen sie in zunehmendem Mass in anderen Staaten, unter anderem auch in der Schweiz, Asyl zu erhalten.

Nach den geltenden Bestimmungen können Ausländer, die sich vor der Einreise in einem Staat aufgehalten haben, ohne dort einer Gefährdung ausgesetzt zu sein, nicht damit rechnen, in unserem Land als Flüchtlinge anerkannt zu werden. Gerade solche äthiopische Staatsangehörige sind nun aber in der letzten Zeit in zunehmendem Masse in die Schweiz gelangt und haben Asyl verlangt,

wobei sie in unserem Land vor allem günstigere wirtschaftliche Verhältnisse als im ersten Zufluchtstaat vorzufinden hoffen. Müssen dann diese Ausländer nach einer Abweisung ihres Begehrens zur Ausreise angehalten werden, ergeben sich vielfach heikle Probleme, weil beispielsweise keine gültigen Ausweispapiere mehr vorhanden sind oder sich kein Land finden lässt, das bereit wäre, den Ausländer aufzunehmen oder sich dieser einfach weigert, die Schweiz wieder zu verlassen.

Im Hinblick darauf, dass die meisten Asylbewerber mit einem Visum für einen Touristenaufenthalt oder zum Transit in unser Land eingereist sind, erteilten wir den schweizerischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien und Oesterreich am 29. Dezember 1978 in bezug auf die Visumserteilung an äthiopische Staatsangehörige besondere Instruktionen. Nachdem sich der Zuwanderungsdruck weiter verstärkte und mit allen Mitteln vermieden werden muss, dass die Bewilligungsbehörden vor vollendete Tatsachen gestellt werden, sehen wir uns veranlasst, die bereits getroffenen Massnahmen zu verschärfen. Wir bitten Sie daher, bei der Prüfung der Visumsgesuche von äthiopischen Staatsangehörigen folgende

### W e i s u n g e n

zu beachten:

#### A An die schweizerischen Vertretungen im Ausland

- 1 Visa dürfen grundsätzlich nur erteilt werden, wenn unzweifelhaft feststeht, dass der angegebene Reisezweck den Tatsachen entspricht. Vor der Visumserteilung ist insbesondere zu prüfen, ob der Aufenthalt des Gesuchstellers im Aufenthaltsstaat

längerfristig geregelt ist und ob aufgrund seiner beruflichen oder sozialen Stellung auf stabile Wohnsitzverhältnisse geschlossen werden kann. Die Wiederausreise aus der Schweiz muss durch das Visum der Zielstaaten bzw., wenn der äthiopische Staatsangehörige dort nicht visumpflichtig ist, durch eine amtliche Bestätigung, dass der Einreise nichts entgegensteht, gesichert sein.

- 2 Die Durchreise durch unser Land wird in der Regel kaum einer absoluten Notwendigkeit entsprechen. Transitgesuche von äthiopischen Staatsangehörigen sind daher grundsätzlich abzuweisen.
- 3 Besuchsvisa kommen nurmehr bei Vorlage eines Einladungsschreibens sowie einer amtlichen Bestätigung der kantonalen Fremdenpolizei oder der Gemeindekanzlei, wonach der Gesuchsteller in der Schweiz erwartet wird und der Gastgeber sich verpflichtet hat und in der Lage ist, für die Aufenthaltskosten aufzukommen, in Betracht.
- 4 Visumsgesuche für einen Aufenthalt zum Tourismus dürfen nur berücksichtigt werden, wenn der Gesuchsteller Ihrer Vertretung persönlich bekannt ist oder von einer absolut zuverlässigen Vertrauensperson empfohlen wurde. Ueber den touristischen Zweck dürfen keine Zweifel bestehen.
- 5 Geschäftsvisa kommen in Frage, wenn Sie sich vergewissert haben, dass der Gesuchsteller zum angegebenen Zweck in der Schweiz erwartet wird.

Wir bitten Sie, unvollständige und zweifelhafte Visumsgesuche zurückzuweisen oder ausnahmsweise, wenn besondere Gründe vorliegen und an Ort und Stelle in der Schweiz noch zusätzliche Abklärungen durchgeführt werden müssen, mit den nötigen Angaben unserem Amt zum Entscheid zu unterbreiten.

- 4 -

B An die Grenzposten

Ein Ausnahmevisum darf nur im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Fremdenpolizei erteilt werden. Aethiopische Staatsangehörige sind grundsätzlich an die nächstgelegene schweizerische Auslandsvertretung zu verweisen. Eine telefonische Unterbreitung an unser Amt soll nur in absolut dringenden Fällen ins Auge gefasst werden.

Diese Weisungen ersetzen unsere Sonderinstruktionen vom 29. Dezember 1978 an die schweizerischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien und Oesterreich sowie vom 25. Januar 1979 an die Schweizerischen Botschaften in Kairo, Khartum und Nairobi.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit und versichern Sie, sehr geehrte Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENOESSISCHE FREMDENPOLIZEI  
Der Direktor

*folgt*